

Stand: 10.03.2021

1. Ausfertigung

BEGRÜNDUNG

ÜBER DIE 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT EUTIN

für das Gebiet der Sportplatzanlage Waldeck (Fritz-Latendorf-Stadion)
und Nebenflächen



Schlie ... Landschaftsarchitektur

Marienburger Straße 29 · 23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503 / 70 79 407
Fax.: 04503 / 70 79 408
Mail: info@landschaftsarchitektur.de



Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

12.1

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung des Entwurfs	3
1.1	Planungsabsicht.....	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems.....	4
1.3	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
2	Begründung der Planung	8
2.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen.....	8
2.2	Erschließung.....	9
2.3	Grünplanung.....	9
2.4	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung.....	11
3	Emissionen und Immissionen	11
3.1	Emissionen.....	11
3.2	Immissionen.....	12
4	Ver- und Entsorgung	12
4.1	Stromversorgung.....	12
4.2	Wasserver- und -entsorgung.....	12
4.3	Löschwasserversorgung.....	12
4.4	Müllentsorgung.....	13
4.5	Gasversorgung.....	13
5	Hinweise	13
5.1	Bodenschutz.....	13
5.2	Altlasten.....	14
5.3	Archäologie.....	14
5.4	Bundeswehr.....	15
6	Umweltbericht	15
7	Städtebauliche Daten	28
7.1	Flächenbilanz.....	28
7.2	Bauliche Nutzung.....	28
8	Verfahrensvermerk	28

Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung, Projektnummer: 18-039, vom 17.02.2020, von M+O Immissionsschutz

Anlage 2: Bestandsaufnahme Büro Schlie ... Landschaftsarchitektur vom 18.05.2018

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Urte Schlie
Landschaftsarchitektin

Schlie ... Landschaftsarchitektur



Seite 2 von 28

Plan: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin
Stand: 10.03.2021

12.2

1 BEGRÜNDUNG DES ENTWURFS

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen sowie die Entwicklung von Ausgleichsflächen.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Derzeit wird die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Grünanlage – Sportanlage“ gekennzeichnete Fläche für sportliche Zwecke genutzt. Der Schwerpunkt liegt im Fußballsport. Durch den Aufstieg der 1. Herrenfußballmannschaft von Eutin 08 in der Saison 2016/17 veränderten sich die erforderlichen Voraussetzungen an die Sportanlage. Die Umsetzung dieser Anforderung in Verbindung mit der Schaffung von perspektivischen Entwicklungspotenzialen erfordert die Überprüfung der Sportflächen und der festen baulichen Anlagen sowie die Überprüfung der verkehrlichen Erschließung. Zwischenzeitlich spielt die 1. Herrenmannschaft wieder in der Oberliga Schleswig-Holstein.

Da der Vereinssport eine hohe Bedeutung für die Stadt Eutin hat und die planungsrechtliche Absicherung des Waldecks als Sportstätte eine Voraussetzung für die Inaussichtstellung von öffentlichen Mitteln zur Förderung von Sportanlagen abbildet, besteht aus kommunaler Sicht ein städtebaulicher Planungsbedarf.

1.1.3 Alternativuntersuchung

Der Sportplatz besteht bereits an diesem Standort. Er soll lediglich qualitativ aufgewertet werden können. Zudem bedarf er einer gewissen Größe von knapp 17 ha. Daher ist es kaum möglich, diesen an eine andere Stelle in räumlicher Nähe der übrigen Freizeitangebote der Stadt Eutin (Freibadeanstalt, Tennisplätze, Minigolfplatz, Ruder- und Segelsport sowie Spielfläche im Seepark) umzusiedeln.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 12.12.1996 (– 4 C 29.94 – E 102, 331, 338 f.) muss sich eine Gemeinde nicht gewissermaßen ungefragt auf eine umfassende Alternativsuche machen, sondern kann sich auf eine Alternative beschränken, die sich bei lebensnaher Betrachtung in Betracht ziehen lässt. Das Plangebiet:

- wird bereits sportlich und baulich genutzt,
- die Flächen sind grundsätzlich verfügbar; die Erweiterungsflächen stehen insofern zur Verfügung, als dass sie nicht mit anderen Nutzungen bindend belegt sind. Eigentumsrechtliche Verhandlungen stehen für diese Fläche jedoch noch aus.
- der Standort liegt optimal am Ortsrand. Somit wirken die Emissionen nicht auf so viele Bereiche, die einen hohen Schutzanspruch haben könnten. Somit kann der Platz optimal genutzt werden,
- er ist für alle Bürger der Stadt und Umgebung gut verkehrlich erreichbar. Daher dient er ihnen als Sport- und Freizeitbereich.

Auf Grund der Situation in dieser Lage ist es offensichtlich, dass dieses Gebiet prädestiniert für einen Sportplatz ist.

Genau diese Nutzung lässt die Planung künftig weiterhin zu. Andere Lösungsansätze sind an dem Standort städtebaulich nicht sinnvoll und kommen daher im Hinblick auf eine Umsetzbarkeit in einem überschaubaren Betrachtungszeitraum nicht in Betracht. Real ist somit eine Verfestigung und Qualitätsaufwertung nur an diesem Standort umsetzbar.

1.1.4 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Im Plangebiet sind bereits heute verschiedene Sportanlagen vorhanden, die intensiv genutzt werden. Die mit der Planung ermöglichte Weiterentwicklung findet auf den bereits dafür vorgesehenen Flächen statt. Eine Sport- und Freizeitfläche soll in Form einer Wiese eingerichtet werden, die bei Veranstaltungen multifunktional genutzt werden kann. Mit der zugehörigen Erweiterung der Parkplatzanlage ist der wesentliche Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Mit einer geplanten Ausgleichsfläche wird der Eingriff bei Weitem kompensiert. Daher soll ein weiteres Ökokonto beantragt werden.

Fazit: Eine wesentliche Verschlechterung der Umgebung ist durch diese Bauleitplanung nicht erkennbar.

1.1.5 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) vom 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 2 BauGB	05.10.2017
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	02.07.2019 – 01.08.2019
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	ab 01.07.2019
x	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss		04.06.2020
x	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	19.08.2020 – 18.09.2020
x	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	ab 18.08.2020
x	Abschließender Beschluss der Stadtvertretung	§ 5 BauGB	10.03.2021

1.2 Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems

1.2.1 Raumordnung

Der „Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)“ weist Eutin die Funktion als Mittelzentrum, eingebunden in einen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zu. Teilweise wird der Umgebungsbereich von dem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung bzw. vom Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft überlagert.

Im Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (ROP) ist Eutin als Mittelzentrum nachrichtlich übernommen worden. Das Plangebiet grenzt an dem baulich

zusammenhängenden Siedlungsgebiet an. Es wird von einem regionalen Grünzug und von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft überdeckt.

Hauptziel bei der Ausweisung regionaler Grünzüge ist die Sicherung von Freiraumfunktionen. Insbesondere soll nicht planmäßig gesiedelt und die ökologisch wertvollen Bereiche weiterentwickelt werden.

Eine bauliche Entwicklung / planmäßige Besiedlung gemäß § 30 BauGB ist nicht vorgesehen. Die Erweiterung der Parkplätze bringt lediglich eine geringfügige Veränderung der Ausprägung des Geltungsbereichs mit sich. Innerhalb der SO Sport sind bauliche Veränderungen im Rahmen der Sondernutzung Sport möglich, z.B. die Erneuerung von Umkleieräumen oder Tribünenbauten. Da sich diese Potenziale auf den vorhandenen, stark überprägten Sportplatzflächen befinden, wird die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht eingeschränkt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen bleiben gesichert. Darüber hinaus bleiben viele Flächen in ihrem aktuellen Zustand erhalten, während andere als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft neu entwickelt werden.

Die vorliegende Planung läuft den Zielen des regionalen Grünzugs daher nicht zuwider.

1.2.2 Kommunale Planungen

Der wirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen und Waldflächen aus.

Bild 1: Auszug Flächennutzungsplan

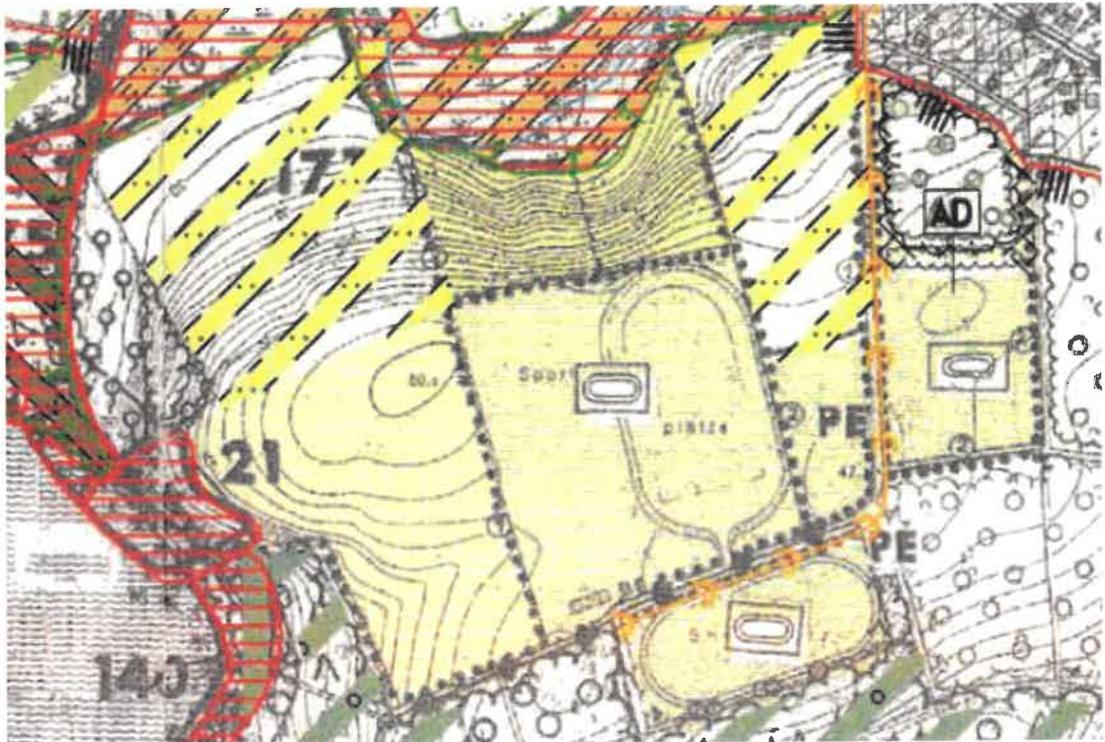


Somit weicht der Flächennutzungsplan von den Zielen der Planung ab. Daher ist – nach § 8 Baugesetzbuch (BauGB) - eine 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Landschaftsplan (Stand 2005) weist im Plangebiet verschiedene Nutzungen und Entwicklungsziele aus: Die Sportanlagen sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt, an die Wanderparkplätze (PE = Parkplatz für Erholungssuchende) angrenzen. Die daran im Norden und Westen angrenzenden Flächen sind als Grünlandflächen bzw. Vorrangflächen zur Umwandlung in Dauergrünland vorgesehen. Rund um die Waldfläche im Nordosten sollen Saumbiotope entwickelt werden. Der Wald im Westen des Geltungsbereichs ist als Teil eines geschützten Biotopkomplexes (naturnaher Steilhang) ausgewiesen.

Der Steinredder ist bis zur Nordwestecke des Stadions als Reitweg ausgewiesen.

Bild 2: Auszug Landschaftsplan



Die Planung steht im Einklang mit den Zielen des am 12.12.2012 als informelle Planung nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) und entwickelt diese Zielsetzung und deren Handlungsschwerpunkte inhaltlich fort.

Für den überplanten Bereich wurden im ISEK keine speziell auf die dortigen Entwicklungspotenziale ausgeformten Handlungsfelder formuliert.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Nach § 35 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind an Seen > 1 ha, hier Großer Eutiner See, ein Abstand von bis zu 50 m landwärts von der Gewässerlinie einzuhalten. Bauliche Anlagen sind in dem betroffenen Bereich nicht geplant.

Von drei Seiten ist das Plangebiet von Waldflächen umgrenzt. Nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist zu diesem ein Abstand von 30 m frei von Gebäuden zu halten. In diesem Bereich befinden sich bauliche Nutzungen, die dem Sport dienen. Im Planverfahren wurde daher ein Antrag auf eine Inaussichtstellung der Befreiung vom Bauverbot nach dem Landeswaldgesetz gestellt. Diese wurde mit Schreiben vom 25.02.2021 (Az.: 7414.21/1066) erteilt.

Für die Errichtung baulicher Anlagen ist zudem eine Inaussichtstellung von den Verboten der Verordnung Landschaftsschutzgebiet LSG „Holsteinische Schweiz“ zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente)" vom 10.06.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 10. Änderung der Kreisverordnung zu beantragen.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Sportplatzanlage Waldeck (Fritz-Latendorf-Stadion) und Nebenflächen. Es befindet sich südlich von Fissau bzw. nördlich des Großen Eutiner Sees.

1.3.2 Bestandsaufnahme

Der mittlere und der südöstliche Bereich dienen bereits als Sportanlage. Hier befinden sich ein Stadion und 4 Sportfelder in verschiedenen Qualitäten, die dazu erforderlichen baulichen Anlagen und ein Parkplatz.

Alle anderen Flächen werden weitgehend landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Bild 3: Google vom 29.03.2019



1.3.3 Bodenbeschaffenheit

Das Plangebiet ist zum Teil bebaut. Da bei den Böden Sande vorherrschen, wird technisch von der Bebaubarkeit ausgegangen.

2 BEGRÜNDUNG DER PLANUNG

2.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Das Ziel der Planung besteht darin, die vorhandenen Sportanlagen in ihrem Bestand zu sichern sowie die Voraussetzung für die Genehmigung von baulichen Veränderungen im Sinne von qualitätsverbessernden Maßnahmen zu schaffen.

Die Nutzung der Bauflächen unterscheidet sich wesentlich von den Baugebieten nach §§ 1 bis 10 BauNVO. Daher wird die Art der baulichen Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO - mit der Zweckbestimmung „Sport“ - dargestellt. Die Eingrenzung der Zweckbestimmung erfolgt somit auf die Nutzungen, die ausschließlich dem Sport dienen, sowie den nicht wesentlich störenden baulichen

Einrichtungen und Anlagen, die für den Gesamtbetrieb der Sportanlage erforderlich sind.

2.2 Erschließung

Die Erschließung dieser Fläche erfolgt über eine eigenständige Erschließung, die vom „Sandfeldweg“ abzweigt. Der zu den Sportanlagen führende „Steinredder“ verfügt über einen minimalen Ausbaustandard, der zeitgleich mit der Sportanlage in Nutzung genommen wurde und sich in der praktischen Nutzung (insbesondere mit den jeweiligen Einrichtungszielverkehren bei Spielbeginn und Spielende der stark frequentierten Fußballspiele als ausreichend herausgestellt hat.

Sowohl der Kreuzungsbereich an der Zufahrt zur Sportanlage sowie der Steinredder selbst können aber die Verkehre aufnehmen. Umbauten sind nicht notwendig.

Die Kapazitäten des vorhandenen Parkplatzes sollen zukünftig nach Norden um den dort zeitweilig temporär genutzten Bereich -sowie geringfügig darüber hinaus- erweitert werden können. Daher werden der Bestand und der Erweiterungsbereich als Flächen für den überörtlichen Verkehr – ruhender Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

Südwestlich des Plangebietes befinden sich eine Badestelle, eine Minigolfanlage, Bootsliegendeplätze, Außentennisplätze und der Verbindungsweg in Richtung des Stadtzentrums von Eutin. Somit hat die Verbindung vom Sandfeldweg in Richtung des Großen Eutiner Sees, über den Bereich des Plangebietes hinweg, eine besondere freizeitmäßige- und touristische Bedeutung. Diese wird hervorgehoben, in dem die Wegeverbindung als „Hauptwanderweg“ gekennzeichnet wird.

2.3 Grünplanung

2.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Im Plangebiet werden die beiden Waldflächen gemäß ihrem Bestand gesichert.

Im Norden bleibt am „Steinredder“ eine landwirtschaftliche Fläche erhalten. Die Grünflächen stellt der Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Flächen dar. Diese sind zukünftig wie folgt zu entwickeln:

- im Norden ist die Entwicklung einer Ausgleichsfläche als Extensivgrünland geplant und
- im Westen eine Sport- und Freizeitfläche, auf der neben dem Sportbetrieb, auch die Durchführung von temporären – sportbezogenen - Jugendcamps möglich sein soll.

2.3.2 Eingriff und Ausgleich

Nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 09.12.2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind neue Eingriffe ausgleichspflichtig.

Dabei sind die nach dem geltenden Naturschutzrecht im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu untersuchenden Umweltbelange grünordnerisch ausführlich zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Stadt Eutin ist eine fremdenverkehrs- und umwelterhaltend orientierte Stadt. Ihr Potential ist die unverwechselbare Landschaft. Da die Planung innerhalb eines sensiblen Ortsrandes erfolgt, liegt es im Interesse der Stadt, dass der zu erwartende Eingriff nach der geltenden Richtlinie mit mindestens 100 % erbracht wird.

Methodik zur Ermittlung des Ausgleichs:

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eutin wird die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen einschließlich der Parkmöglichkeiten sowie die Entwicklung von Grünflächen verfolgt. Letztere werden zum Teil als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die Waldflächen bleiben bestehen, ebenso die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Norden des Geltungsbereichs. Die Sportanlagen, zurzeit Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport, werden als SO Sport ausgewiesen. Eingriffe werden dadurch nicht ausgelöst.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich aus der Erweiterung der Parkplatzanlage, der Umnutzung eines Ackers als Sport- und Freizeitfläche sowie der Ausweisung einer Ausgleichsfläche.

Zur Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs wurde der Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 herangezogen.

Zur Bestimmung der Eingriffsintensität werden die Flächengrößen der Biotop- und Nutzungstypen mit einem Faktor multipliziert, der dem Biotopwert entsprechend hoch angesetzt wurde. Hierbei wurde für den Eingriff in den Boden von Ackerflächen für die teilversiegelten Nebenanlagen ein Faktor von 0,3 und für die vollversiegelten Flächen von 0,5 angesetzt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für die Erschließungsflächen des Parkplatzes ca. 30 % der Gesamtfläche vollversiegelt werden, ca. 60 % als Parkflächen teilversiegelt (Schotterrasen, Rasengittersteine o.ä.) und ca. 10 % der Fläche begrünt werden. Aus der Summe aller Teilflächen ergibt sich der gesamte Ausgleichsbedarf.

Die Ausweisung der Sport- und Freizeitfläche erfolgt ebenfalls auf einer Ackerfläche. Die Umwandlung in eine Grünfläche mit ständiger Vegetationsbedeckung (kein Umbruch) und einer Reduzierung von Einträgen aus Pflanzenschutz- und Düngemitteln wirkt sich zunächst günstig auf die Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere aus. Da eine gelegentliche Nutzung für Veranstaltungen aber mit Vertritt und Bodenverdichtung sowie einer Beunruhigung des Landschaftsraumes verbunden ist, gibt es auch Negativeffekte aufgrund der Planung, die daher hinsichtlich der Eingriffsbewertung als neutral eingestuft wird.

Die Erweiterung des Parkplatzes wird als Eingriff ins Landschaftsbild gewertet. Die Fläche ist im Osten, Süden und im Westen durch Knicks und Gehölzbestände eingegrünt. Nach Norden soll ein weiterer Knick angelegt werden.

Eingriffe aufgrund der Bauleitplanung	m ² x Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in m ²
Erweiterung der Parkplatzanlage 6.000 m²		
Parkplatz versiegelte Flächen 30% von 6.000 m ² = 1.800 m ²	1.800 m ² x 0,5	900 m ²
Parkplatz teilversiegelte Flächen 60% von 6.000 m ² = 3.600 m ²	3.600 m ² x 0,3	1.200 m ²
Gesamt gerundet		2.100 m²
Parkplatz Grünflächen 10% von 6.000 m ² = 600 m ² ; mit Bäumen und Sträuchern gestaltet; Reduzierung des Ausgleichsbedarfs um 75 % lt. Eingriffsregelung	600 m ² x 0,75	-450 m ²
Ausgleichsbedarf gesamt		1.650 m²
Ausgleichsflächen und -maßnahmen		
Ausweisung der Ausgleichsfläche: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland 13.900 m ²		13.900 m ²
- Ausgleichsbedarf F 19		1.650 m ²
- Überschuss Ausgleich		12.250 m²
Anlage eines Knicks, 85 m, Breite 3 m	85 m x 3 m	255 m² / 85 m

Nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren soll für die geplanten Ausgleichsflächen ein Ökokonto beantragt werden.

2.4 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Das Plangebiet dient u. a. den sportlichen Vereinstätigkeiten für Kinder.

3 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

3.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden

Schlie ... Landschaftsarchitektur



können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Es wird hier auf die Anlage 1 verwiesen. Danach ist die Planung umsetzbar.

3.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Die Planung sichert Nutzungen ab, die keinen ständigen Aufenthalt von Menschen für Wohn- oder Arbeitszwecke erfordern. Daher resultiert aus den Nutzungen kein erhöhter Schutzanspruch, der vergleichbar ist mit den Baugebietstypen nach der BauNVO.

4 VER- UND ENTSORGUNG

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt bereits durch die Stadtwerke Eutin GmbH.

4.2 Wasserver- und –entsorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt mit Anschluss an das vorhandene Trinkwassernetz durch die Stadtwerke Eutin GmbH.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Städtischen Betriebe Eutin – Stadtentwässerung.

Außensportanlagen verursachen keine Verunreinigungen. Entsprechend kann das anfallende Regenwasser vor Ort versickern.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 30.08.2010 (IV-334 – 166.701.400-; Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalesation) hingewiesen.

4.3 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Eutin wird durch die "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eutin" gewährleistet.

Gemäß dem Erlass des Innenministers vom 30.08.2010 (IV-334 – 166.701.400-) zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist bei den angestrebten Nutzungen ein Löschwasserbedarf bei Gebäuden bis zu einer Geschossflächenzahl von 0,7 von 48 m³/h innerhalb von 2 h abzusichern und bei Gebäuden bis zu einer Geschossflächenzahl von 0,7 bis 1,2 sowie bei reetgedeckten Häusern von 96 m³/h innerhalb von 2 h.

Laut Angaben der Stadtwerke Eutin GmbH vom 02.07.2019 kann die Stadtwerke nur zusichern, dass letztendlich nur so viel Löschwasser bereitgestellt werden kann, wie zum jeweiligen Zeitpunkt aus dem Trinkwassernetz, bei dem sich dann einstellenden Druck entnommen werden kann.

Insgesamt ist die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz und die Verwendung allgemein anerkannter technischer Maßnahmen möglich, wie im Punkt 8 des DVGW-Arbeitsblattes W405 klar aufgeführt ist. Der erforderliche Nachweis ist in der Projektplanung zu erbringen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass im Plangebiet der Feuerschutz gewahrt ist.

4.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

4.5 Gasversorgung

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch die Stadtwerke Eutin GmbH.

5 HINWEISE

5.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab-

und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Trinkwasserschutz: Westlich des Geltungsbereichs ist ein Trinkwasserschutzgebiet zugunsten des Eutiner Wasserwerks geplant.

5.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Hinweis: Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln — „(Stand 2003). Sofern für die Anlage von Baustraßen und Lagerflächen Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

5.3 Archäologie

Bisher sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt worden.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.4 Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Elmenhorst, im Interessengebiet militärischer Funk und liegt in einer Emissionsschutzzone aufgrund der Entfernung von etwa 2300-2500m zum Standortübungsplatz (StO-ÜbPl) Eutin, sowie in etwa 1730 m Entfernung zur Rettberg- Kaserne.

In der Projektplanung ist daher das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Verwendung unseres Zeichens K-I-494-19-FNP daher zu beteiligen.

6 UMWELTBERICHT

**UMWELTBERICHT gemäß § 2 Abs. 4 und §2a BauGB
zur UMWELTPRÜFUNG (UP) zur
Änderung Nr. 19 F-Plan der Stadt Eutin**

Einleitung

Das Ziel der Stadt Eutin ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen sowie die Entwicklung von Ausgleichsflächen.

Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt ca. 16,07 ha, die aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald und Grünflächen ausgewiesen sind. Die Sportanlagen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. Dem widerspricht die tatsächliche intensive Nutzung. In der Planung sollen 7,58 ha als Bauflächen (Sondergebiet), 1,33 ha als Wald, 1,74 ha als Verkehrsflächen mit erweiterten Parkmöglichkeiten und 6,02 ha als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitfläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Die Beschreibung der Bestandssituation (siehe Anlage 2) für diesen Umweltbericht bezieht sich auf den Zustand von Natur und Landschaft im Frühjahr 2018.

Inhalte und Ziele des F-Planes, Ziele des Umweltschutzes

1.1	Größe des Geltungsbereichs 19. Änderung F-Plan	ca. 16,7 ha
-----	-------------------------------------------------------	-------------

1.2	Städtebauliche Ziele	Planungsziel ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen sowie die Entwicklung von Ausgleichsflächen.
1.3	Darstellung im Landschaftsplan	Der <u>Landschaftsplan</u> (Stand 2005) weist im Plangebiet verschiedene Nutzungen und Entwicklungsziele aus: Die Sportanlagen sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport dargestellt, an die Wanderparkplätze (PE) angrenzen. Die daran nördlich und westlich angrenzenden als Grünlandflächen bzw. Vorrangflächen zur Umwandlung in Dauergrünland. Rund um die Waldfläche im Nordosten sollen Saumbiotope entwickelt werden. Der Wald im Westen des Geltungsbereichs ist als Teil eines geschützten Biotopkomplexes (naturnaher Steilhang) ausgewiesen.
1.4	Im B-Plangebiet zu beachtende Schutzkriterien:	
1.4.1	Natura 2000 Gebiete	Nördlich und westlich des Plangebiets liegen die Natura 2000-Gebiete DE 1830-391 „Gebiet der oberen Schwentine“ (FFH-Gebiet) und DE 1830-391 „Gebiet der oberen Schwentine“ (FFH-Gebiet). Kleinfächig ragt das Gebiet im Westen und im Norden in den Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung hinein.
1.4.2	Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG	Keine Naturschutzgebiete gemäß § 13 LNatSchG vorhanden.
1.4.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	Keine Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG vorhanden.
1.4.4	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 15 LNatSchG	Der Geltungsbereich des F-Plans liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG „Holsteinische Schweiz“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente)“ vom 10.06.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 14. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980 bis 20.09.2018). Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht explizit definiert. Aus § 26 BNatSchG lassen sich folgende Ziele und Schutzzwecke ableiten: 1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von

		<p>Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>2. Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern sind gemäß § 26 BNatSchG verboten.</p>
1.4.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG	<p>Es sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die den Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Plans durchziehenden und randlich begrenzenden Knicks. - einen naturnahen Steilhang innerhalb des Buchenwaldes am Westrand des Geltungsbereichs
1.4.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 57 LWG	<p>Keine Wasserschutzgebiete gemäß § 4 LWG oder Überschwemmungsgebiete gem. § 57 LWG vorhanden.</p> <p>Westlich des Geltungsbereichs ist ein Trinkwasserschutzgebiet zugunsten des Eutiner Wasserwerks geplant.</p>
1.4.7	Denkmalschutzgesetzlich geschützte Anlagen (Kulturdenkmale, Denkmalensembles, Boddendenkmale...)	<p>Im Nordosten des Geltungsbereichs befindet sich im Wald ein archäologisches Denkmal, das in der archäologischen Landesaufnahme eingetragen und gemäß § 1 DSchG des Landes Schleswig-Holstein geschützt ist.</p>
1.4.8	Bundesartenschutzverordnung gemäß § 1 BArtSchV	<p>Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 1 BArtSchV geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden.</p> <p>Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, weil die Planung nur geringfügige Veränderungen der Ausprägung und Nutzung der Flächen vorsieht. Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen. Die geplante Parkplatzerweiterung bezieht sich auf Ackerflächen im unmittelbaren Anschluss an bereits überformte Verkehrs- und Sportflächen. Diese Flächen besitzen nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und geringes Lebensraumpotenzial für geschützte Tier- und Pflanzenarten.</p>
1.4.9	Besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	<p>Es sind keine detaillierten Kenntnisse über nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten vorhanden.</p> <p>Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, weil die Planung nur geringfügige Veränderungen der Ausprägung und Nutzung der Flächen vorsieht. Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen. Die geplante Parkplatzerweiterung bezieht sich auf Ackerflächen im unmittelbaren Anschluss an bereits überformte</p>

		Verkehrs- und Sportflächen. Diese Flächen besitzen nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und geringes Lebensraumpotenzial für geschützte Tier- und Pflanzenarten.
1.5	Sonstige Umweltbelange	
1.5.1	Altlastenunbedenklichkeit des Grund und Bodens	Es sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlastenvorkommen im Planungsgebiet bekannt.
1.5.2	Abfallerzeugung	Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.
1.5.3	Umweltverschmutzung und Belästigung	Aufgrund der bestehenden und künftigen Nutzungen des Gebiets ist von keinen Besonderheiten auszugehen. Die schalltechnische Untersuchung zur 19. F-Plan-Änderung ergab, dass aufgrund des Trainings- und Spielbetriebs keine Immissionsrichtwertüberschreitungen und keine Richtwertüberschreitung der Spitzenpegel zu erwarten sind. Für die geplante Sport- und Freizeitfläche können auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Dieses wird erst im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der konkreten Projektplanung möglich sein. Im Sportbetrieb muss sichergestellt sein, dass die Lautsprecheranlage richtig ausgerichtet ist, dass Zuschauer auf Trommeln, Vuvuzelas etc. verzichten, dass die Ballfangzäune dem Stand der Technik entsprechen und dass alle Anlagenteile regelmäßig gewartet werden.
1.5.4	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Im Rahmen der geplanten Nutzung ist von keinen Besonderheiten auszugehen.
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
2.1	Bestandsaufnahme a) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	s. Biotopkartierung (Anlage 2) zur 19. Änderung des F-Plan Zu a) Der Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Plans liegt am nördlichen Rand der Stadt Eutin, Kreis Ostholstein.

	<p>Es handelt sich um Flächen nördlich des Seescharwaldes, die als Flächen für Sport (Grünflächen), Landwirtschaft und Wald dienen.</p> <p><u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Biotoptypen</u></p> <p>Der Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Plans umfasst im Wesentlichen Grünflächen (Sportfelder, SEb) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivacker AAY, Intensivgrünland GI) die von Knicks (HWy, HWw) und Feldhecken (HFz) / Gebüsch (HGy) gegliedert werden.</p> <p>Im Süden grenzt der Seeschaarwald mit bodensauren Laubwäldern und Mischwaldbeständen an; einzelne kleinere Waldflächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Dabei handelt es sich einerseits um einen bodensauren Buchenbestand (WL) am Westrand des Geltungsbereichs, der zum Teil als artenreicher Steilhang (XHs) zur Fissauer Bucht des Großen Eutiner Sees ausgebildet ist. Andererseits ist im Nordwesten des Geltungsbereichs ein Pionierwald (WPy) vorhanden.</p> <p>Im östlichen Teil befinden sich verschiedene Sportanlagen wie Rasenplätze, ein Kunstrasenplatz, eine Leichtathletik Wettkampfbahn sowie dazugehörige Nebenanlagen wie Tribünen und Gebäude mit Umkleieräumen, Sanitärebenen und Lagerräumen.</p> <p>Das Gebiet ist vom Sandfeldweg in Fissau aus durch den Steinredder (SVs / SVt) erschlossen, der einen schmalen Querschnitt und geringen Ausbaustandard aufweist. Im nördlichen Teil ist Begegnungsverkehr nur an wenigen Stellen möglich. Über den Steinredder werden auch die Parkplätze an den Sportanlagen erschlossen.</p> <p>Die oben beschriebenen Lebensräume besitzen überwiegend eine <u>allgemeine Bedeutung für den Naturschutz</u>.</p> <p><u>Besondere Bedeutung für den Naturschutz</u> haben die Knicks, Wälder und sonstigen Gehölzbestände. Die Knicks und der naturnahe Steilhang sind geschützte Biotope (§ 21LNatSchG).</p> <p><u>Arten- und Lebensgemeinschaften: Fauna</u></p> <p>Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt, weil die Planung nur geringfügige Veränderungen der Ausprägung und Nutzung der Flächen vorsieht. Damit wird der Bauleitplan den tatsächlichen Nutzungen und ihren künftig notwendigen – geringfügigen Entwicklungsbedarfen angepasst. Lebensräume geschützter Tierarten sind nicht betroffen. Die geplante Parkplatzerweiterung und die Anlage</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>der Sport- und Freizeitfläche ist auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Diese besitzen nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz und geringes Lebensraumpotenzial für geschützte Tierarten.</p> <p><u>Boden / Geologie:</u></p> <p>Das Bearbeitungsgebiet liegt im Bereich der weichseleiszeitlichen Endmoränen, die von Geschiebesanden bestimmt sind. Die entstandenen Bodentypen sind Braunerden, die zum Teil Übergänge zum Podsol zeigen. Das Puffer- und Filtervermögen dieser Böden gegenüber Schadstoffeinträgen ist gering. Das Porenvolumen ist mäßig bis hoch, pflanzenverfügbare Luft somit hoch, bei sehr guter Durchwurzelbarkeit und mäßiger bis schlechter Versorgung mit pflanzenverfügbarem Wasser. Oberflächennah anstehende lehmige Substrate können sich positiv auf die Wasserversorgung auswirken. Die Anfälligkeit gegenüber Verdichtung kann als gering bis mäßig eingestuft werden, was eine sehr gute Baugrundeignung zur Folge hat. Die Anfälligkeit dieser Böden gegenüber Wassererosion ist abhängig vom Gefälle. Ständige Vegetationsbedeckung schützt Boden vor Erosion, was im Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Plans zu den Rändern hin aber nicht der Fall ist.</p> <p>Die Sportflächen sowie die Verkehrsflächen sind durch (Teil-) Versiegelungen anthropogen überformt. Die Bodenfunktionen (Pflanzenstandort, Lebensraum der Tierwelt, Aufnahme und Versickerung von Niederschlagwasser, Bindung von Schadstoffen etc.) sind auf diesen Flächen weitestgehend unterbunden.</p> <p>Altablagerungen und Altlasten sind nicht bekannt.</p> <p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Die Grundwassersituation ist im Detail nicht bekannt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserflurabstand hoch ist.</p> <p><u>Gewässer:</u></p> <p>Im Geltungsbereich der 19. Änderung des F-Planes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Südlich liegen der Große Eutiner See, zu dem auch die Fissauer Bucht gehört, die Bestandteil des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ ist.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><u>Klima:</u></p> <p>Ostholstein wird von feucht-temperiertem, sommerkühlem, ozeanischem Klima geprägt. Eutin liegt in Bezug auf den Jahresniederschlag etwas unter dem Landesdurchschnitt von 720 mm.</p> <p>Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Niederschlag unterliegen vergleichsweise geringen mittleren Jahresschwankungen, allerdings ist das Wetter wechselhaft und arm an stabilen Schwachwindwetterlagen. Im Winter treten kalte Ost- und Nordostwindwetterlagen auf, die trockene kontinentale Luft mit sich führen und deshalb geringe Niederschlagsmengen bringen. Häufig tritt Frühjahrstrockenheit auf. Im Sommer überwiegen Wetterlagen mit maritimen Luftströmungen zu 60 %, die schauerartigen Niederschläge, z.T. auch Gewitter nach sich ziehen. Juli und August bringen im Jahresverlauf daher die größten Niederschlagsmengen (> 70mm / Monat). Wegen des thermischen Einflusses der Meere ist es selten schwül und die Wärmespeicherfähigkeit des Wassers sorgt für einen milden Herbst und späten Winteranfang.</p> <p>Die Hauptwindrichtung in Schleswig-Holstein ist Südwest bis West.</p> <p>Generell gilt, dass mikroklimatische Besonderheiten aufgrund der lebhaften Luftbewegungen in Schleswig-Holstein überlagert werden, so dass es in geringerem Maße zur Ausprägung lokalklimatischer Besonderheiten kommt als in stärker kontinental geprägten Gebieten. Der vorhandene Pflanzenbestand verringert die lokalklimatischen Effekte der sommerlichen Aufheizung überbauter und versiegelter Flächen.</p> <p><u>Luftqualität/ Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Luftqualität beeinflusst die Erholungswirksamkeit einer Landschaft und hat zugleich Auswirkungen auf die anderen Elemente des Naturhaushaltes, i.e. Boden, Wasser, Klima sowie Arten und Biotope. Generell ist die Belastung der Luft in Eutin durch Stoffe wie Kohlenmonoxid, (CO), Schwefeldioxid, (SO₂), Stickstoffverbindungen (NO, NO₂) Ozon, Schwebstaub etc. gering.</p> <p>Die klimatisch bedingten lebhaften Luftbewegungen sorgen für eine weiträumige Verteilung der Emissionen.</p> <p>Die angrenzenden ausgedehnten Wälder tragen zur Sauerstoffproduktion und zur Bindung von Schadstoffen und Stäuben bei.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p><u>Landschafts- und Ortsbild:</u></p> <p>Das Ortsbild wirkt wegen seiner Lage zwischen dem Seescharwald und dem Schwentinetal als eigenständiger Landschaftsraum. Dieser ist durch Gehölzbestände / Knicks wiederum kleinräumig gegliedert. Neben den Sportanlagen sind Verkehrsflächen (Erschließungswege, Parkplatz) kennzeichnend. Wegen der landschaftlich reizvollen Umgebung und der vorhandenen Erschließung mit wenig befahrenen Wegen hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.</p>
2.1	b) Umweltmerkmale die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	<p>Zu b)</p> <p>Es sind keine erheblichen Einflüsse zu erwarten.</p>
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei	
2.2a)	Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter bei Durchführung der Planung	
	Größe des Geltungsbereichs Änderung Nr.19 F-Plan	ca. 16,7 ha
	- Mensch	<p>Mit der 19. Änderung des F-Plans soll die Weiterentwicklung der Sportanlagen und die Ausweisung von Ausgleichsflächen ermöglicht werden. Die Planung basiert auf dem über die Jahrzehnte entwickelten Bestand, schließt aber die bauliche Entwicklung der Infrastruktur (sportrelevante Gebäude, Tribünen etc.), die Erweiterung der Parkplatzanlage und die Einrichtung einer Sport- und Freizeitfläche als Grünfläche / Wiese. Da Vereinssport in Eutin eine große Rolle spielt, wirkt sich die Planung positiv auf die Belange vieler Menschen aus.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung zur 19. F-Plan-Änderung ergab, dass aufgrund des Trainings- und Spielbetriebs keine Immissionsrichtwertüberschreitungen und keine Richtwertüberschreitung der Spitzenpegel zu erwarten sind. Anwohner werden also nicht beeinträchtigt. Für die geplante Sport- und Freizeitfläche können auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Dieses wird erst im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der konkreten Projektplanung möglich sein.</p>

		<p>Die schmale Erschließung der Sportanlagen wird beibehalten, so dass keine veränderten Verkehrsflüsse entstehen. Lediglich der Parkplatz wird erweitert und bei Großveranstaltungen besser nutzbar.</p> <p>Die Erholungseignung des Gebiets wird für die Allgemeinheit erhalten.</p>
	- Pflanzen	<p>Da das Gebiet der 19. Änderung des F-Plans in seiner Struktur erhalten wird und als wesentliche bauliche Maßnahme der Parkplatz erweitert werden soll (ca. 3,6 % der Gesamtfläche), wird es in Bezug hierauf zu sehr geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommen. In Anspruch genommen wird dafür eine intensiv genutzte Ackerfläche. Gehölzbestände oder andere wertvolle Biotope sind nicht betroffen. Die Sport- und Freizeitwiese wird ebenfalls auf einer Ackerfläche angelegt, wodurch sie ganzjährig als Pflanzenstandort zur Verfügung stehen wird, was eine Aufwertung bedeutet.</p>
	- Tiere	<p>Mit der Entwicklung des Gebiets ist nur ein geringfügiger Verlust von potenziellen Lebensräumen für Tiere verbunden (Ackerfläche). Mit der Umwandlung eines Ackers in eine Sport- und Freizeitfläche (Rasenfläche, „Dauergrünland“) wird die Eignung als Tierlebensraum verbessert. Bei Nutzung der Fläche kommt es allerdings zu Störungen der Fauna. Daher wird die Umwandlung nicht auf den Ausgleich angerechnet.</p> <p>Bei der Erneuerung und Anpassung von Beleuchtungsanlagen im Zuge der Sportstättenentwicklung wird von Seiten der Stadt darauf geachtet, dass die einzusetzenden Leuchtmittel geringstmögliche Auswirkungen auf die Tierartengruppen Insekten, Vögel und Amphibien sowie eine minimale Streuwirkung besitzen. Die geplanten Leuchtmittel werden vor der Installation daraufhin überprüft, dass ihre Auswirkungen in diesem faunistisch interessanten Umfeld minimiert werden. Damit kann gegenüber dem Status quo eine Positivwirkung erzielt werden.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine F-Plan-Änderung handelt, ist weder der Zeitpunkt der Realisierung noch der Ablauf von Baumaßnahmen prognostizierbar. Diese müssen dem dann geltenden Stand der Technik sowie den Anforderungen an die Umweltbaubegleitung angepasst werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sind den Baumaßnahmen entsprechend durchzuführen.</p>
	- Boden	<p>Mit den vorhandenen Sport- und Verkehrsflächen liegt bereits eine Überformung der natürlich anstehenden Böden vor. Aufgrund der Parkplatzerweiterung kommt es zu</p>

		<p>Verlust/ Zerstörung der oberen Bodenschichten und damit zum Verlust eines Großteils der Bodenfunktionen. Entsprechende Eingriffe in den Boden sind irreversibel und werden daher als am gravierendsten bewertet.</p> <p>Die Anlage der Sport- und Freizeitfläche wirkt sich günstig auf die Bodenfunktionen aus, da die auf Äckern übliche regelmäßige Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbleiben.</p> <p>Das heute vorliegende Relief wird erhalten.</p>
	- Grundwasser	<p>Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser kann weitestgehend im Nahbereich der Versiegelungen versickert werden. Eine weitergehende Veränderung bzw. Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse findet diesbezüglich nicht statt. Bei der Sanierung oder Neuanlage von Sportanlagen wird von Seiten der Stadt darauf geachtet, dass möglichst umweltverträgliche Baustoffe zum Einsatz kommen (Kunstrasen, Kunststoffspielfelder etc.).</p>
	- Oberflächenwasser	Nicht vorhanden, keine Auswirkungen.
	- Klima	<p>Die vorhandenen Parkplätze bleiben erhalten. Die Stellflächen der geplanten Parkplatzerweiterung sollen als Rasenpflaster, Schotterrasen o.glw. hergerichtet werden. Damit wird die sommerliche Aufheizung minimiert. Wegen der überlagernden klimatischen Einflussfaktoren ist nicht von einer Beeinträchtigung des Lokalklimas auszugehen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung von Treibhausgasemissionen ist aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>
	- Luft	<p>Verkehrsbedingte Emissionen könnten bei einer stärkeren Frequentierung der Sportanlagen ggf. ansteigen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Effekte so geringfügig sind, dass sie in Bezug auf das Schutzgut Luft zu vernachlässigen sind.</p>
	- Landschafts- und Ortsbild	<p>Mit der Planung wird die Weiterentwicklung von Sportflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen ermöglicht. Veränderungen des Landschaftsbildes werden nur kleinflächig und punktuell zum Tragen kommen. So bleibt der Gebietscharakter erhalten. Die Parkplatzerweiterung soll nach Norden durch die Anlage eines Knicks eingegrünt werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einer Mulde am Knickfuß gesammelt und zurück gehalten werden.</p>
2.2b)	Auswirkung der Nichtdurchführung der Planung auf die einzelnen Schutzgüter:	

	Größe des Geltungsbe- reichs Änderung Nr.19 F-Plan	ca. 16,7 ha
	- Mensch	Die Sportanlagen blieben ohne die Änderung Nr. 19 des F-Plans im Wesentlichen erhalten, eine Entwicklung insbe-sondere von baulicher Infrastruktur wäre ohne die Planung nicht möglich. Der Vereinssport (insbesondere Fußball und Leichtathletik) hätte weniger Entwicklungsspielräume. Lärmemissionen und –immissionen sind von der jeweiligen Nutzungsintensität und der Entwicklung der sportlichen Ak-tivitäten abhängig. Die Landschaft bliebe in ihrer aktuellen Ausprägung erhalten.
	- Pflanze	Die Landschaft mit ihren unterschiedlichen Pflanzenstand-orten bliebe in ihrer aktuellen Ausprägung, also einschließ-lich ausgedehnter ackerbaulicher Nutzung, erhalten. Es käme nicht zur Ausweisung einer Ausgleichsfläche als Ex-tensivgrünland auf dem nach Norden geneigten Schwenti-nehang. Außerdem entfielen die Anlage der Sport- und Frei-zeitfläche in Form einer Wiese, also als permanenter Pflan-zenstandort.
	- Tiere	Die Tierlebensräume blieben im aktuellen Zustand mit ge-ringerer Lebensraumqualität erhalten. Auch wenn von Seiten der Stadt auf eine weitergehende Sportstättenentwicklung verzichtet werden sollte, wird im Falle der Erneuerung und Anpassung von Beleuchtungsan-lagen darauf geachtet, dass die einzusetzenden Leuchtmittel geringstmögliche Auswirkungen auf die Tierartengrup-pen Insekten, Vögel und Amphibien sowie eine minimale Streuwirkung besitzen. Die geplanten Leuchtmittel werden vor der Installation daraufhin überprüft, dass ihre Auswir-kungen in diesem faunistisch interessanten Umfeld mini-miert werden. Damit kann generell eine Positivwirkung er-zielt werden.
	- Boden	Die bereits vorhandene Überformung des Bodens bliebe in seiner heutigen Form erhalten. Eine weitere der (Teil-)Ver-siegelung aufgrund der Parkplatzerweiterung von ca. 5.400 m ² unterbliebe. Die im Landschaftsplan dargestellte Um-wandlung von Acker in Dauergrünland als Maßnahme des Bodenschutzes würde nicht durchgeführt.
	- Grundwasser	Erhalt des Status quo.
	- Oberflächenwasser	Keine Oberflächengewässer vorhanden, keine Auswirkun-gen.

	- Klima	Erhalt des Lokalklimas.
	- Luft	Erhalt der aktuellen geringen Luftbelastung.
	- Landschafts- und Ortsbild	Das Orts- und Landschaftsbild bliebe in seiner heutigen Form erhalten. Die mit der baulichen Entwicklung innerhalb der Sportflächen eventuell mögliche Aufwertung des Ortsbildes unterbliebe.
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	<p>Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein: geringfügige Nutzungsintensivierung in einem bereits bebauten Gebiet. - allgemein: Sicherung von Grünflächen und Gehölzbeständen. - Nutzung von Ackerflächen für die Anlage der Sport- und Freizeitfläche sowie der Parkplatzerweiterung - Erhalt der geschützten Biotop (§21 LNatSchG). - Teilversiegelung der Nebenanlagen am Neubau. - Vermeidung glänzender Dachpfannen bei evtl. Neubauten auf dem Sportgelände, die negative Effekte auf die Tierwelt haben (Verwechslung mit Wasserflächen). - Wahl geeigneter Zeiträume für die Durchführung der Baumaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt einschl. geschützter Arten. - Ausweisung einer Ausgleichsfläche auf einer Ackerfläche (ca. 13.900 m², davon werden für die Planung 19. F-Plan-Änderung 1.650m² benötigt, es verbleibt ein Überschuss von 12.250m².
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	<p>Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden nicht betrachtet, weil die am Standort vorhandene Infrastruktur deren Weiterentwicklung alternativlos macht. Eine Verlagerung im Stadtgebiet von Eutin bietet sich nicht an.</p> <p>Die Planung ist aus dem Entwicklungsbedarf des Bestands heraus entwickelt und ist dem Ort angemessen.</p>
2.5	Kumulierung mit anderen Vorhaben	Eine Kumulierung mit den Umweltauswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten, da im Umfeld keine entsprechenden Vorhaben bekannt sind.

Zusätzliche Angaben		
3.1	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, sind aktuell keine Angaben zur Umsetzung von baulichen Maßnahmen und künftigen Betrieb (Rückbau, Sanierung / Neubau) zu machen. Dasselbe gilt für künftige Emissionen, deren Mengen von der jeweiligen konkreten Projektplanung abhängig sein werden (z.B. Lärm, Licht, Schadstoffe, Technik, Baustoffe). Diese bestehen aufgrund der vorhandenen Nutzungen bereits heute und könnten sich auch reduzieren.
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	In künftigen Bauphasen ist insbesondere das Einhalten von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für die geschützten Biotope sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz zu überwachen.
3.3	Zusammenfassung	<p>Das Ziel der Stadt Eutin ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Sportanlagen sowie die Entwicklung von Ausgleichsflächen.</p> <p>Die Gesamtfläche des Gebiets beträgt ca. 16,07 ha, die aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald und Grünflächen ausgewiesen sind. Die Sportanlagen sind im geltenden Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. Dem widerspricht die tatsächliche intensive Nutzung. In der Planung sollen 7,58 ha als Sondergebiet, 1,33 ha als Wald, 1,74 ha als Verkehrsflächen und 6,02 ha als Grünflächen ausgewiesen werden. Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer „Durchführung der Planung“ bzw. „Nichtdurchführung der Planung“ zu erwarten sind, belegt, dass die 19. Änderung des F-Plans mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt aufgrund der möglichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden verbunden ist. Die Planung leitet sich überwiegend aus dem Landschaftsplan ab. Die einzige Abweichung besteht in der geplanten Parkplatzerweiterung, die einen geringen Flächenanteil einer für die Umwandlung in Dauergrünland vorgesehenen Ackerfläche einnimmt. Dies spiegelt sich im –bezogen auf die Flächengröße von ca. 16,7 ha- geringen erforderlichen Ausgleichsumfang von 1.650 m² wider. Der erforderliche Ausgleich wird über die neu ausgewiesene Ausgleichsfläche nördlich der Parkplatzerweiterung erbracht. Daher wird die Planung insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.</p>

Überschlägige Gesamteinschätzung:

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

7 STÄDTEBAULICHE DATEN

7.1 Flächenbilanz

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße
Baufläche	75.820 m ²
Waldfläche	13.330 m ²
Verkehrsfläche	17.390 m ²
Grünfläche	60.210 m ²
Gesamt	166.750 m² (16,7 ha)

7.2 Bauliche Nutzung

Im Plangebiet sind keine Wohnungen zulässig.

8 VERFAHRENSVERMERK

Die Stadtvertretung der Stadt Eutin hat in der Sitzung am 10.03.2021 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Eutin, 03. Dez. 2021




(Carsten Behnk)
Bürgermeister

Schlie ... Landschaftsarchitektur

